Internetfassung

ZEICHENERKLÄRUNG :

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	TH/FH max.
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
-	BAUWEISE

GE	GEWERBEGEBIET
TH-/FH max.	MAXIMALE TRAUF-/FIRSTHÖHE
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL
(1,6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
[7,0]	BAUMASSENZAHL
o/b	OFFENE / BESONDERE BAUWEISE
	FIRSTRICHTUNG
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
	GRENZE DES TEILBEBAUUNGSPLANES
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE
	ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR DIE NACH §8 ABS. 3 NR. 2 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE WOHNUNGEN
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
	FUSS- UND RADWEG
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	BESTEHENDE WOHN-/NEBENGEBÄUDE
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	ANPFLANZUNG / ERHALTUNG VON BÄUMEN
Ö1-Ö4	ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG VON FLÄCHEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER GRÜNORDNERISCHER FESTSETZUNGEN
	GRENZE UNTERSCHIEDLICH ZUGEORDNETER FLÄCHEN FÜR SAMMELERSATZ-MASSNAHMEN GEM. §8a ABS. 1 S. 4 BNatSchG
(A),(B)	FLÄCHEN FÜR SAMMELERSATZMASSNAHMEN
(A'),(B')	DEN SAMMELERSATZMASSNAHMEN ZUGEORDNETE EINGRIFFSFLÄCHEN (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
	GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH / PRIVAT

HINWEIS :

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 ABS. 1 BauGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 ABS. 4 BauGB SOWIE § 86 ABS. 11 UND 6 LBauO SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

DIE BEGRÜNDUNG SOWIE DER LANDESPFLEGERISCHE PLANUNGSBEITRAG SIND EBENSO BESTANDTEIL DIESES PLANES.

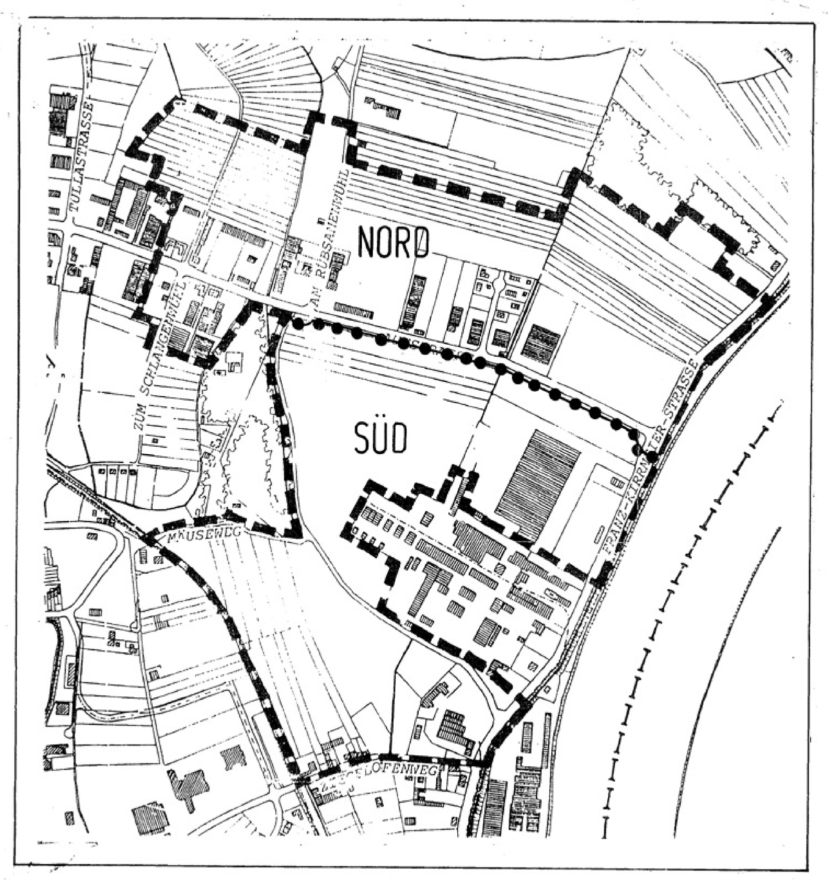

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 25.03.1988 GEMÄSS § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB AM 10.11.1993 ORTÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BauGB WURDE IM NOV./DEZ. 93 DURCHGEFÜHRT.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 28.09.94 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. DER STADTRAT HAT DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (TEILBEBAUUNGSPLAN) AM 30.03.95 BESCHLOSSEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 28.12.94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ERNEUTE AUSLEGUNG WURDE AM 31.03.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 16.1.95 BIS 17.2.95 ÖFFENTLICH AUS.
   DER TEILBEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (3) BauGB ERNEUT IN DER ZEIT VOM 18.04.1995 BIS 19.05.1995 ÖFFENTLICH AUS.
7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BauGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 04.07.95
8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 26.10.95 KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN.
9. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

SATZUNG
GEMÄSS §§ 8 - 12 BauGB i.V.m. § 24 GemO UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 01.09.94 SOWIE § 8b Abs. 1 UND 6 LBauO
DEM B - PLAN LIEGT DIE STADTGRUNDKARTE 1 : 1000 DER STADTVERMESSUNGSSTELLE ZUGRUNDE, DIE VON DER AMTLICHEN FLURKARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WIRD.

STADTVERWALTUNG SPEYER DEN, 24.07.95
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT SPEYER DEN, 31.10.95
OBERBÜRGERMEISTER

TEIL-BEBAUUNGSPLAN SCHLANGENWÜHL NORD

MASSTAB : 1:1000

AUFGESTELLT : AUGUST 1993
GEÄNDERT : MÄRZ 1995
GEZEICHNET : BAYER
BEARBEITET : SCHÜLTKE
ABTEILUNGSLEITER :

STADTBAUAMT SPEYER

AMTSLEITER